



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Oktober 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Düsseldorf
40408 Düsseldorf

Dr. Tobias Schröder
Telefon 0211 837-2714
Telefax 0211 837-2200
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Einzelheiten zu den Förderrichtlinien Verbraucherinsolvenzberatung

Mit den am Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11.10.2021 wird die Förderung von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen neu geregelt. Der vorliegende Erlass konkretisiert verschiedene Regelungen dieser Richtlinien.

1. „Fachlich arbeitende Verwaltungskräfte“ i.S. von Ziffer 4.2

Als Verwaltungskräfte im Sinne der Ziffer 4.2 werden nur Personen anerkannt, die in der anerkannten Stelle beschäftigt sind und die mit dem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit, für den eine Berücksichtigung im Rahmen der Ziffer 4.2 angestrebt wird, mit der Fallbearbeitung im engeren Sinne (z.B. Kommunikation mit der Schuldnerin/ dem Schuldner und mit Gläubigerinnen und Gläubigern, Bearbeitung von fallbezogenen Dokumenten) und nicht mit allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (z.B. Buchhaltung, Beschaffung) beschäftigt sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

2. Sachkosten i.S.v. Ziffer 4.3

Die Kostenfreiheit der durch die Förderrichtlinien geförderten Beratung ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zulässig, zur Deckung von Finanzierungsbedarfen standardmäßig Sachkosten zu erheben. Ausnahmsweise kann davon lediglich in atypischen Einzelfällen abgewichen werden, etwa bei einer ungewöhnlich hohen Anzahl von Gläubigerinnen und Gläubigern oder anderen Fällen mit objektiv erhöhten Sachkosten.

3. Landeseinheitliche Qualitätsstandards (Ziffer 6.1)

Der Abstimmungsprozess zu den landeseinheitlichen Qualitätsstandards dauert gegenwärtig noch an, sodass diese aktuell noch nicht vorliegen. Zu gegebener Zeit werden weitere Informationen erfolgen.

4. Fortbildungstage i.S.v. Ziffer 6.3

Ein Fortbildungstag sollte eine Mindestdauer von sechs Stunden haben. Die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen und vergleichbaren Fachveranstaltungen wird als Fortbildung anerkannt. Beratungsstelleninterne kollegiale Erfahrungsaustausche z.B. im Rahmen regelmäßiger Team-Treffen stellen dagegen keine Fortbildung im Sinne der Richtlinien dar.

5. Format der Informationsveranstaltungen (Ziffer 6.4)

Informationsveranstaltungen i.S.v. Ziffer 6.4 der Richtlinien können sowohl in Präsenz als auch als digital angeboten werden. Bei digitalen Angeboten ist durch eine entsprechende Ansprache sicherzustellen, dass eine niederschwellige und persönliche Kontaktauf-

nahme durch die Ratsuchenden möglich ist. Dies kann beispielsweise durch Verknüpfung mit den offenen Sprechstunden gem. Ziffer 4.4 der Richtlinien gewährleistet werden.

Seite 3 von 3

6. Teilnahme an der Bundesstatistik (Ziffer 6.5)

Stichtag für die Belieferung der Bundesstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) ist der 15.02. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, vgl. § 7 Abs. 3 ÜSchuldStatG. Die Pflicht zur Teilnahme an der Bundesstatistik nach der Förderrichtlinie beginnt ab dem Förderjahr 2022, sodass bis zum 15.02.2023 erstmalig zu berichten ist.

Die Regelungen zur Freiwilligkeit der Teilnahme an der Statistik durch die Schuldnerinnen und Schuldner, § 7 Abs. 1 ÜSchuldStatG, bleiben unberührt.

Im Auftrag



Regina Vogel